



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 16.01.2020
Laufende Nr.: 02/20

Bekanntgabe der Änderung der

Gebührenordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 29.04.2008
in der Fassung vom 08.01.2020

Gem. § 15 Abs. 1 der Grundordnung vom 19.12.2006 in der Fassung vom 01.06.2016 in Verbindung mit § 7 Ziff. 5 a) des Statuts vom 04.05.2006 in der Fassung vom 16.08.2016 erlässt die Technische Hochschule Georg Agricola folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Vornahme besonderer Verwaltungshandlungen erhebt die Technische Hochschule Georg Agricola Gebühren. Die gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen sowie die Höhe der anfallenden Gebühren sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht und die Gebühren werden fällig im Falle

- der Nr. 1 der Anlage:
mit dem Antrag auf Vornahme der Verwaltungshandlung
- der Nr. 2 und 3 der Anlage:
mit dem Ablauf der dem Gebührenpflichtigen mitgeteilten oder in sonstiger Weise bekanntgegebenen Fristen und Zahlungstermine.

§ 3 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren, die die Technische Hochschule Georg Agricola aufgrund anderweitiger Regelungen erhebt (z. B. Säumnisgebühren der Bibliothek), bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.04.2008 in der Fassung vom 22.11.2011 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 29.04.2008, 22.11.2011, 26.04.2016, 02.10.2018 und 17.12.2019.

Bochum, den 08.01.2020

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Anlage
zur Gebührenordnung vom 29.08.2008
der Technischen Hochschule Georg Agricola**

Änderung der Anlage lt. Senatsbeschluss vom 17.12.2019

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
1	Ausfertigung einer Zweitschrift / Zweitausfertigung a) des Studiausweises b) des Gasthörerscheins c) eines Prüfungszeugnisses einschl. Anlagen d) einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	- für die Verwaltungshandlungen a) und b) - jeweils € 15,-- - für die Verwaltungshandlungen c) + d) jeweils € 25,--
4	Zweithörerbeitrag (zzgl. Beitrag zur Studierendenschaft)	- € 250,--
5	Gasthörerbeitrag	- - € 95,--